

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 23. Februar 2010

Nr. 2010/321

### **Kienberg, Hauptstrasse (Saalstrasse), Trottoirausbau Teil Süd: Neue Stützmauer / Reduktion des Gemeindebeitrages**

---

#### **1. Feststellungen**

Im Sammelverpflichtungskredit für Kleinprojekte Beginn 2009 ist der Trottoirausbau Teil Süd an der Saalstrasse in Kienberg vorgesehen. Längs der talseitigen Böschung wird dadurch eine ca. 70 m lange Stützmauer erforderlich, welche infolge der ungünstigen geologischen Verhältnisse mit Ortbohrpfählen fundiert werden muss. Die Aufwendungen für den Trottoirausbau, inkl. der zu erstellenden Stützmauer, belaufen sich auf ca. 1,37 Mio. Franken. An die Aufwendungen hat die Gemeinde gemäss dem gestützt auf das Strassengesetz vom 24. September 2000 (BGS 725.11) und auf die Kantonsstrassen-Beitragsverordnung vom 13. August 2002 (BGS 725.112) erlassenen Verteilungsschlüssel (RRB Nr. 2003/318 vom 25. Februar 2003), einen Beitrag von 19.27 % oder ca. Fr. 265'000.00 zu leisten.

Die Gemeinde Kienberg stellt mit Schreiben vom 27. Oktober 2009 das Gesuch um eine Reduktion des Gemeindebeitrages an die hohen Kosten des Trottoirausbaues. Das Begehren wird damit begründet, dass die Kosten von Fr. 265'000.00 den Rahmen der finanziellen Möglichkeiten sprengen und dass laut § 23 des Strassengesetzes vom 24. September 2000 der Regierungsrat bei ausserordentlich hohen Kosten für Kunstbauten wie Hangsicherungen, Brücken, Unterführungen u.a. den Beitragssatz der Gemeinde für diese Aufwendungen maximal auf die Hälfte reduzieren kann.

#### **2. Erwägungen**

Der Gesetzgeber hat mit den neuen, genannten Rechtsgrundlagen bei der Berechnung der Gemeindeanteile an Kantonsstrassen bewusst auf den Faktor „Finanzkraft“ verzichtet. Damit ist der indirekte Finanzausgleich aus dem Strassengesetz gestrichen worden. Indessen kann gemäss § 23 des Strassengesetzes in Verbindung mit § 14 der Kantonsstrassen-Beitragsverordnung der Regierungsrat den Beitragssatz auf maximal die Hälfte reduzieren, wenn ausserordentlich hohe Kosten für Kunstbauten vorliegen bzw. eine Gemeinde im Verhältnis zur Länge des Kantonsstrassennetzes auf ihrem Gebiet überdurchschnittlich viele Kunstbauten mitzufinanzieren hat.

Die für den Trottoirausbau talseitig erforderliche ca. 100 m lange Stützmauer muss infolge der ungünstigen geologischen Verhältnissen auf ihrer gesamten Länge auf Ortbohrpfählen fundiert werden. Die Kosten dieser Mauer sind mit ca. Fr. 745'000.00 voranschlagt und liegen um mehr als 100 % über dem Durchschnitt vergleichbarer Objekte. Damit liegen nach § 14 a) der Kantonsstrassen-Beitragsverordnung ausserordentlich hohe Kosten vor, die eine Reduktion des Beitrages rechtfertigen lassen.

Das Bau- und Justizdepartement beantragt deshalb in Abwägung aller Interessen, für die talseitig zu erstellende Stützmauer den Gemeindebeitrag von 19.27 %, um 50 % auf 9.635 % zu reduzieren. Für den Trottoirausbau selbst (Strassenbau) gilt der ordentliche Beitragssatz von 19.27 %. Daraus ergibt sich ein Gemeindeanteil von noch ca. Fr. 193'000.00.

### 3. Beschluss

3.1 Gestützt auf § 23 des Strassengesetzes vom 24. September 2000 (BGS 725.11), § 14 der Kantonsstrassen-Beitragsverordnung vom 13. August 2002 (BGS 725.112) und den Verteilschlüssel vom 25. Februar 2003 (RRB Nr. 2003/318) wird der Beitragssatz der Gemeinde Kienberg für die im Rahmen des Trottoirausbaues neu zu erstellende Stützmauer (Projekt-Nr. 2TK.00463) um 50 % reduziert und auf 9.635 % festgesetzt.

3.2 Für den Trottoirausbau selbst (Strassenbau) gilt der ordentliche Beitragssatz von 19.27 %.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Verteiler

Bau- und Justizdepartement  
Amt für Verkehr und Tiefbau (Ba/bt)  
Amt für Finanzen  
Kantonale Finanzkontrolle  
Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4600 Olten  
Gemeindepräsidium Kienberg, 4468 Kienberg (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Verkehr und Tiefbau)